

\square	Bes	ah	
	Des	cn	iuss

Vorlagen Nr. 32/019/2019

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt	Datum: 14.05.2019
Verfasser/in: Moser, Christina	Az.: 32-11

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	13.06.2019	Vorberatung
Kreisausschuss	24.06.2019	Vorberatung
Kreistag	08.07.2019	Beschluss

Neuabschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9"

Finanzielle Auswirkung	⊠ ja	☐ nein	noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	oxtimes nein	noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	oxtimes nein	noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	⊠ nein	noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die als Anlage 1 beigefügte neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9" abzuschließen.



Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Datum: 14.05.2019

Verfasser/in: Moser, Christina Az.: 32-11

Neuabschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9"

Anlass der Vorlage:

Nach § 6 Absatz 1 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst werden gemäß § 3 Absatz 3 RettG NRW für die Notfallrettung und den Krankentransport Luftfahrzeuge (Rettungshubschrauber, andere geeignete Luftfahrzeuge) eingesetzt. Zur wirtschaftlichen Durchführung der Luftrettung sollen Trägergemeinschaften gebildet werden. Dabei übernimmt in der Regel der Träger, in dessen Gebiet der Rettungshubschrauber stationiert ist, die Trägerschaft für alle an der Trägergemeinschaft Beteiligten ("Kernträger").

Bei der Luftrettung wird das nördliche Kreisgebiet durch den in Duisburg stationierten Rettungshubschrauber "Christoph 9" abgedeckt. Dieser wird im Bedarfsfall von der Kreisleitstelle angefordert. Demzufolge ist der Kreis Mettmann Mitglied in der Trägergemeinschaft für dieses Rettungsmittel.

Die derzeit noch gültige öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Duisburg als Kernträger mit den Mitgliedern der Trägergemeinschaft vom 27.05.2005 regelt die Refinanzierung des Rettungshubschraubers "Christoph 9" über eine Vereinbarung des ADAC mit den Verbänden der gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen (Kostenträger) auf Grundlage des § 133 SGB V (Versorgung mit Krankentransportleistungen) und nicht über eine kommunale Satzung gemäß §§ 4, 5 und 6 KAG NRW i. V. m. § 7 GO NRW.

Aufgrund sukzessiv steigender Flugkosten entstand seitens des Kernträgers in den letzten Jahren ein stetig wachsendes Defizit. Die Kostenträger lehnen gegenüber dem Kernträger die Beteiligung am Defizitausgleich ab, da das aktuelle Refinanzierungssystem auf der Grundlage einer Vergütung gemäß SGB V und nicht auf Gebühren des vorgenannten Satzungsrechtes basiert. Die Vergütung obliegt somit einer gedeckelten Steigerungsquote im Sinne der im § 71

SGB V geforderten Beitragsstabilität. Die tatsächlichen Flugkosten übersteigen die gemäß § 71 SGB V zugestandene Refinanzierung.

Die Stadt Duisburg, als Kernträger der Trägergemeinschaft, kündigte daher mit Schreiben vom 21.08.2017 und 10.08.2018 an, eine Luftrettungssatzung erlassen zu wollen, um zukünftige Defizite gemäß § 6 Absatz 2, Satz 2 KAG in die Gebührenkalkulation der Folgejahre einbeziehen zu können. Hierdurch soll das Risiko von ungedeckten Kosten minimiert werden. Für die Umsetzung ist ein Neuabschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den übrigen Mitgliedern der Trägergemeinschaft erforderlich.

Sachverhaltsdarstellung:

Die Träger des Rettungsdienstes bilden gemäß § 10 Abs. 2 RettG NRW eine Trägergemeinschaft und regeln den Betrieb des Luftfahrzeuges durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW). Dabei übernimmt einer der Träger, in der Regel der Träger, in dessen Gebiet das Luftfahrzeug stationiert ist, die Aufgabe der Luftrettung in seine Zuständigkeit (Kernträger).

Im Jahre 2005 wurde mit der Stadt Duisburg als Kernträgerin der Luftrettung für die Trägergemeinschaft eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung für den Rettungshubschrauber "Christoph 9" abgeschlossen.

II. Die durch die aktuelle Entgeltregelung nicht gedeckten Mehraufwendungen mussten gemäß § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung den Mitgliedern der Trägergemeinschaft entsprechend einem Verteilschlüssel, der sich aus der Katasterfläche und der Einwohnerzahl zusammensetzt, in Rechnung gestellt werden. Im Rahmen der verlässlichen Haushaltsplanung wurde der jährliche Umlagebeitrag je Mitglied auf 15.000 € begrenzt. § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kam in der Vergangenheit regelmäßig zum Tragen. Dieser Betrag reichte aber nicht zur Kostendeckung aus, so dass die Restaufwendungen beim Kernträger verblieben.

Die nunmehr zu verabschiedende Gebührensatzung lässt die Übertragung von Fehlbeträgen in das Folgejahr zu, so dass ungedeckte Kosten nur noch in dem Maße entstehen, wie sie aufgrund gesetzlicher Regelung, gerichtlicher Entscheidungen oder bindender Weisungen der Aufsichtsbehörden nicht oder nicht in vollem Umfang in die Gebühren eingerechnet werden können.

Hinsichtlich der Verteilung der aus den Jahren 2015 bis 2018 aufgetretenen Defizite konnte keine Einigung erzielt werden, so dass davon auszugehen ist, dass die für die

Jahre 2015 bis 2018 noch nicht erhobenen maximalen Umlagebeträge von der Stadt Duisburg noch nachgefordert werden. Hierfür wurden bzw. werden im Rahmen des Jahresabschlusses Rückstellungen gebildet. Zukünftig wird erwartet, dass der o.g. maximale jährliche Umlagebeitrag nicht oder nur zu Teilen in Anspruch genommen werden muss.

III. Die Verwaltung bittet, dem beabsichtigten Neuabschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9" zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen (Angaben in €)

Produkt	02.07.01	Rettungsdienst

	Erträge	2020	2021	2022	2023
	¹ Ansatz der Maß- nahme				
	² Neuer Ansatz				
Ergebnis-	Differenz				
plan	Aufwände				
	¹ Ansatz der Maß- nahme	15.000	15.000	15.000	15.000
	² Neuer Ansatz	15.000	15.000	15.000	15.000
	Differenz	0	0	0	0

	Einzahlungen	2020	2021	2022	2023
	¹ Ansatz der Maß-				
	nahme				
	² Neuer Ansatz				
Finanz-	Differenz				
plan	Auszahlungen				
	¹ Ansatz der Maß- nahme	15.000	15.000	15.000	15.000
	² Neuer Ansatz	15.000	15.000	15.000	15.000
	Differenz	0	0	0	0

¹ bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

² bitte den g	² bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen				
	Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon	Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung			
Ergebnis- plan	im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en durch Auflösung von Rückstellungen	Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt in Höhe von ☐ zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von ☐ nein			

	Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon	Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung
Finanz- plan	im Haushaltsplan	Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt in Höhe von ☐ zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von ☐ nein

Anlagen

- 1) Neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9"
- 2) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9" vom 27.05.2005